
BStU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL / Dok.

NR. 014269

BSIU 42-008 04.95

LEITZ
3924 Juris
Made in Germany

3. 1. Dok. 77

30

VVS E/254/75 Sa
Vertrauliche Verschlusssache !

VVS-Nr.: A 299 690

Nr 000022

Ausfertigung

BSIU

000001

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

ANORDNUNG Nr. 4/75

des Ministers für Nationale Verteidigung

über das Zusammenwirken der Grenztruppen der DDR,
der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine und der Kräfte
des Ministeriums für Staatssicherheit sowie des
Ministeriums des Innern zur Aufklärung und Abwehr
von Handlungen gegen die Staatsgrenze

4. 3. 1975

301453

BStU

000002

WS/E 251/75

Vertrauliche Verschlusssache!

VVS-Nr.: A 299 690

22: Ausfertigung = .16 Blatt

7. April 1976

9 Dez. 1986

6. Feb. 1979

10.02.88

10. April 1981

25.5.89 Za.

30. März 1982

MINISTERRAT

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

Anordnung Nr. 4/75

des Ministers für Nationale Verteidigung

über das Zusammenwirken der Grenztruppen
der DDR, der Grenzsicherungskräfte der
Volksmarine und der Kräfte des Ministeriums
für Staatssicherheit sowie des Ministeriums
des Innern zur Aufklärung und Abwehr von
Handlungen gegen die Staatsgrenze.

vom

04. 03. 1975

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung, dem Ministerium für Staatssicherheit und dem Ministerium des Innern vom 15. 12. 1974 über das Zusammenwirken der Grenztruppen der DDR sowie der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine mit den anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik zur Aufklärung und Abwehr von Handlungen gegen die Staatsgrenze

ORDNE ICH AN:

1. Das Zusammenwirken ist zur ununterbrochenen Gewährleistung der zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze¹⁾ unter ständiger Aufrechterhaltung einer hohen Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet, in den inneren Seegewässern außerhalb der Grenzzone und in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik in Verantwortlichkeit der Kommandeure der Verbände, Truppenteile und Einheiten bzw. der Leiter der Grenzabschnitte und Grenzunterabschnitte der Grenztruppen der DDR sowie der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine zu organisieren und zu führen mit dem Ziel der

- konsequenter Durchsetzung der Grenzordnung und der dazu vom Minister für Nationale Verteidigung erlassenen Durchführungsanordnung,

1) Das Zusammenwirken in einer Spannungsperiode sowie im Verteidigungszustand ist entsprechend den Festlegungen der "Direktive des Ministers für Nationale Verteidigung über das Zusammenwirken der Grenztruppen und der Volksmarine mit den territorialen Kräften der Landesverteidigung nach Herstellung einer Stufe der Gefechtsbereitschaft vom 25. 03. 1971" zu organisieren und zu führen.

- ständigen Kontrolle der Einreise und des Aufenthaltes sowie der Aufklärung und Verhinderung aller Versuche des unberechtigten Eindringens in das Grenzgebiet, in die inneren Seegewässer außerhalb der Grenzzone und in die Territorialgewässer der DDR,
- Aufklärung und Verhinderung der Versuche von Grenzdurchbrüchen sowie von provokatorischen Anschlägen und subversiven Handlungen im Grenzgebiet und der
- Gewährleistung des zuverlässigen Schutzes der Grenzbevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Der Einsatz der Kräfte und Mittel und die Handlungen der Grenztruppen der DDR bzw. der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine und der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit sowie des Ministeriums des Innern sind - ausgehend von ihrer Zuständigkeit und den spezifischen Aufgaben zur Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (vgl. Anhang 1) - ständig entsprechend den Erfordernissen der Grenzsicherung zu koordinieren.

Insbesondere haben die Maßnahmen des Zusammenwirkens²⁾ zu gewährleisten:

- die ununterbrochene Aufklärung der gefährdeten Abschnitte, Räume und wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,

2) Maßnahmen des Zusammenwirkens, die sich aus der "Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland" ergeben, werden von dieser Anordnung nicht berührt.

- die Erhöhung der Dichte an Kräften und Mitteln in den Räumen und Richtungen der Hauptanstrengung der Grenztruppen der DDR bzw. der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine, an ihren Zugangswegen sowie zu den Schwerpunktzeiten,
- die kurzfristige Verstärkung der Sicherungsmaßnahmen beim Eintreten von besonderen Lagen im Grenzabschnitt, vor allem während der verstärkten Grenzsicherung, bei Versuchen von Grenzdurchbrüchen bzw. ungesetzlichen Grenzübertritten sowie bei Katastrophen im Grenzgebiet,
- das koordinierte Handeln bei Auslösung von Groß- und Eilfahndungen Stufe I,
- die ständige Sicherung, Kontrolle und Überwachung der Zufahrtsstraßen zu den Grenzübergangsstellen und der Eisenbahnstrecken im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD und zu WESTBERLIN sowie der Streckenabschnitte der U-Bahnlinien C und D und der Nord-Süd S-Bahn in der Hauptstadt der DDR, BERLIN,
- die Kontrolle und Sicherung aller anderen Zugänge zum Schutzstreifen und zur Sperrzone,
- das koordinierte Handeln zur Sicherung der inneren Seegewässer und der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Grenzgewässer an den anderen Abschnitten der Staatsgrenze,
- die zuverlässige Sicherung wichtiger Objekte und Anlagen im Grenzgebiet sowie abgestellter Räder- und Kettenfahrzeuge in der Sperrzone und

BSU

000006

- die ständige Kontrolle und Überwachung der Liegeplätze der Wasserfahrzeuge an der Küste und in den Grenzgewässern der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Zeltplätze an der Küste und an der Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik.

3. (1) Die Kommandeure der Verbände und Truppenteile der Grenztruppen der DDR und der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine sowie die Leiter der Grenzabschnitte und Grenzunterabschnitte haben zu gewährleisten, daß bei der vorläufigen Festnahme von Personen wegen versuchten Angriffs auf die Staatsgrenze entsprechend der vom Generalstaatsanwalt der DDR und vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassenen "Gemeinsamen Anweisung über die Bekämpfung von Angriffen gegen die Staatsgrenze der DDR vom 18. 04. 1973" gehandelt wird.

(2) Über die vorläufige Festnahme von Personen wegen versuchten Grenzdurchbruchs bzw. ungesetzlichen Grenzübertritts haben die Grenztruppen der DDR und Grenzsicherungskräfte der Volksmarine auf der Linie der Diensthabenden unverzüglich den Operativen Diensthabenden des zuständigen Volkspolizeikreisamtes bzw. der zuständigen Volkspolizei-Inspektion zu informieren.

Handelt es sich bei den vorläufig Festgenommenen um

- Angehörige oder Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR oder des Wehersatzdienstes bzw. um ehemalige Angehörige, bei denen der Verdacht des Verrates militärischer Geheimnisse besteht, ist unverzüglich der zuständige Militärstaatsanwalt zu verständigen,

BSU
000007

- Grenzverletzer aus Richtung BRD oder WESTBERLIN, so ist vor ihrer Übergabe an die Deutsche Volkspolizei die Zustimmung des zuständigen Mitarbeiters des Ministeriums für Staatssicherheit einzuholen.

(3) Die vorläufig Festgenommenen sind - sofern die Zuständigkeit des Militärstaatsanwaltes für die Bearbeitung nicht vorliegt oder die Personen nicht durch Organe des Ministeriums für Staatssicherheit übernommen wurden - mit dem angefertigten Festnahmeprotokoll (Vordruck NVA 18 655) und dem vorgefundenen Beweismaterial innerhalb von 6 Stunden an das zuständige Volkspolizeikreisamt bzw. die zuständige Volkspolizei-Inspektion zu übergeben.

Den Kräften der Deutschen Volkspolizei obliegt es, die Festgenommenen von den Einheiten der Grenztruppen der DDR bzw. der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine abzuholen.

Entsprechend ist auch bei Personen zu verfahren, die den Grenztruppen der DDR bzw. den Grenzsicherungskräften der Volksmarine von den Organen der Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik übergeben werden.

(4) Über die Angaben des Festnahmeprotokolls hinausgehende bedeutende Umstände bei der Festnahme (z. B. Brechung aktiven Widerstandes, Staatsverleumdung usw.) sind durch den Kommandeur des Truppenteils bzw. Leiter des Grenzunterabschnittes in einem mit Dienststempel versehenen Protokoll ohne Namensnennung von Angehörigen der Grenztruppen der DDR bzw. Armeeangehörigen gesondert darzulegen.

(5) Aufgefundene Sachen, die im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stehen bzw. stehen können, sind protokollarisch an das zuständige Untersuchungsorgan zu übergeben.

BSU

000008

(6) Verletzer der Grenzordnung sind von den Grenztruppen der DDR bzw. Grenzsicherungskräften der Volksmarine den zuständigen Kräften der Deutschen Volkspolizei zu übergeben.

4. Bei der Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik haben zusammenzuwirken:
- a) das Ministerium für Nationale Verteidigung mit dem Ministerium für Staatssicherheit und dem Ministerium des Innern,
 - b) das Kommando der Grenztruppen der DDR und das Kommando der Volksmarine mit dem Bereich des 1. Stellvertreters des Ministers für Staatssicherheit und dem Bereich des Stellvertreters des Ministers und Chef des Stabes des Ministeriums des Innern,
 - c) die Grenzkommandos, die 6. Grenzbrigade Küste und die Grenzabschnitte zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und zur Volksrepublik Polen mit den Bezirksverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit bzw. der Verwaltung für Staatssicherheit GROSS-BERLIN sowie den Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei bzw. dem Präsidium der Volkspolizei BERLIN,
 - d) die Grenzregimenter, die Grenzbataillone der 6. Grenzbrigade Küste und die Grenzunterabschnitte zur CSSR und zur Volksrepublik Polen mit den Kreisdienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit sowie den Volkspolizeikreisämtern bzw. Volkspolizei-Inspektionen,
 - e) die Grenzbataillone, Grenzkompanien sowie die Grenzgruppenposten und Grenzabschnittsposten mit den im Grenzgebiet und an seinen Zugängen bzw. in den grenznahen Ortschaften, Betrieben und Einrichtungen dislozierten bzw. diensttuenden Kräften des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums des Innern (Anhang 2).

5. (1) Das Ministerium für Nationale Verteidigung hat mit dem Ministerium für Staatssicherheit und dem Ministerium des Innern bei der Klärung und zur Gewährleistung der Entscheidung aller grundsätzlichen Probleme der weiteren Entwicklung, Festigung und Vervollkommnung des Zusammenwirkens bei der Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zusammenzuarbeiten.

(2) Insbesondere ist zu gewährleisten:

- die Abstimmung aller Maßnahmen auf ministerieller Ebene, die für das Zusammenwirken zwischen den Grenztruppen der DDR bzw. den Grenzsicherungskräften der Volksmarine und den Kräften des Ministeriums für Staatssicherheit sowie des Ministeriums des Innern von Bedeutung sind,
- die Abstimmung und der Austausch von Bestimmungen, die in Durchführung der Grenzordnung erlassen werden,
- die gegenseitige Information über bestätigte Veränderungen der Grenzgebiete (Schutzstreifen, Sperrzone, Grenzzone) und
- nach Abschluß eines Kalenderjahres sowie in Vorbereitung von Vorschlägen und Grundsatzdokumenten die gegenseitige Abstimmung und den Austausch von Angaben zur Lage an der Staatsgrenze, zur Analyse der Grenzverletzungen, über die Ergebnisse bei der Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Staatsgrenze, die Schwerpunkte in der Grenzsicherung und die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet, in den inneren Seegewässern außerhalb der Grenzzone und in den Territorialgewässern.

BSU

000010

6. (1) Der Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen der DDR sowie der Stellvertreter des Ministers und Chef der Volksmarine haben mit dem 1. Stellvertreter des Ministers für Staatssicherheit und dem Stellvertreter des Ministers und Chef des Stabes des Ministeriums des Innern in Durchsetzung und Realisierung der zwischen den Ministerien abgeschlossenen Vereinbarungen über das Zusammenwirken der Grenztruppen sowie der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine mit den anderen bewaffneten Kräften der DDR und der dazu vom Minister für Nationale Verteidigung erlassenen Weisungen zusammenzuarbeiten.

Der Stellvertreter des Chefs und Chef des Stabes der Grenztruppen der DDR sowie der Stellvertreter des Chefs und Chef des Stabes der Volksmarine sind berechtigt, Beratungen mit Beauftragten des 1. Stellvertreters des Ministers für Staatssicherheit und des Stellvertreters des Ministers und Chef des Stabes des Ministeriums des Innern durchzuführen.

(2) Im Interesse der schnellen und umfassenden Klärung von anliegenden Ermittlungsverfahren wegen vorbereiteter, versuchter und vollendeter Grenzdurchbrüche bzw. ungesetzlicher Grenzübertritte haben das Recht, direkt zusammenzuarbeiten:

- Das Kommando der Grenztruppen der DDR bzw. das Kommando der Volksmarine mit den zuständigen Fachabteilungen des Ministeriums für Staatssicherheit sowie der Hauptabteilung Kriminalpolizei des Ministeriums des Innern und
- die Stäbe der Grenzkommandos, der Stab der 6. Grenzbrigade Küste bzw. die Leiter der Grenzabschnitte mit den zuständigen Organen des Ministeriums für Staatssicherheit sowie den Abteilungen Kriminalpolizei der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei bzw. der Abteilung Kriminalpolizei des Präsidiums der Volkspolizei BERLIN.

7. Die Kommandeure der Verbände und Truppenteile der Grenztruppen der DDR und Grenzsicherungskräfte der Volksmarine sowie die Leiter der Grenzabschnitte und Grenzunterabschnitte haben das Zusammenwirken mit den Kräften des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums des Innern zu gewährleisten durch
- die Organisation und ständige Führung des Zusammenwirkens,
 - gemeinsame Beratungen der Kommandeure/Chefs/Leiter der zusammenwirkenden Kräfte,
 - die zweckmäßige Organisation der Nachrichtenverbindungen und den Austausch von Führungsmitteln,
 - den ständigen gegenseitigen Informationsaustausch,
 - den zeitweiligen Einsatz von Verbindungsoffizieren und
 - die koordinierten Handlungen der Kräfte und Mittel zur zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze.
8. (1) Die Planung des Zusammenwirkens hat in Verantwortlichkeit des Kommandeurs der jeweiligen Kommandoebene der Grenztruppen der DDR bzw. der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine gemeinsam mit den betreffenden Chefs/Leitern der anderen bewaffneten Organe zu erfolgen.
- (2) Die Maßnahmen des Zusammenwirkens sind im "Plan des Zusammenwirkens" zu dokumentieren, der von den Kommandeuren/Chefs/Leitern der beteiligten Kräfte zu unterzeichnen und für das Zusammenwirken als das einheitliche Dokument zugrundezulegen ist. Der Plan des Zusammenwirkens ist nach gegenseitiger Abstimmung periodisch (in der Regel jährlich) und bei kurzfristiger Lageveränderung unverzüglich zu präzisieren (Anhang 3).

9. (1) Zur Einschätzung der Lage und der Ergebnisse der koordinierten Anstrengungen bei der Sicherung der Staatsgrenze sowie zur weiteren Festigung und Vervollkommnung des Zusammenwirkens haben

- die Kommandeure der Grenzkommandos, der Chef der 6. Grenzbrigade Küste und die Leiter der Grenzabschnitte mit den Leitern der Bezirksverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit bzw. dem Leiter der Verwaltung für Staatssicherheit GROSS-BERLIN und den Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei bzw. dem Präsidenten der Volkspolizei BERLIN halbjährlich,
- die Kommandeure der Grenzregimenter, die Kommandeure der Grenzbataillone der 6. Grenzbrigade Küste und die Leiter der Grenzunterabschnitte mit den Leitern der Kreisdienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit sowie den Leitern der Volkspolizeikreisämter bzw. Volkspolizei-Inspektionen vierteljährlich eine gemeinsame Beratung durchzuführen.

(2) Außer den Genannten sind zu den Beratungen die zuständigen Leiter der Verwaltung 2000 und - sofern nicht ausschließlich Fragen des operativen Einsatzes der Kräfte und Mittel behandelt werden - die zuständigen Bezirks- und Kreisstaatsanwälte einzuladen.

Darüber hinaus können

- Vertreter der Bezirks- und Kreisleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands,
- Leiter der Kreisdienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit und der Volkspolizeikreisämter grenznaher Kreise sowie
- Vertreter der zuständigen Organe der Staatsmacht, sozialistischer Betriebe und gesellschaftlicher Organisationen

zu den Beratungen über die ihren Verantwortungs- und Aufgabenbereich berührenden Tagesordnungspunkte eingeladen werden.

(3) Die Kommandeure der Verbände und Truppenteile der Grenztruppen der DDR und der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine sowie die Leiter der Grenzabschnitte und Grenzunterabschnitte haben die Termine, die Tagesordnung und den Ort der Durchführung sowie die Maßnahmen der Vorbereitung und Sicherstellung der Beratungen mit den Chefs/ Leitern der anderen bewaffneten Kräfte abzustimmen und zu koordinieren.

Die Beratungen sind gründlich vorzubereiten. Durch vorausgehende Konsultationen, Vorabstimmungen und die Maßnahmen der stabsmäßigen Vorbereitung ist zu gewährleisten, daß das Ziel der Beratung erreicht wird.

(4) In den Beratungen sind

- die Lage im Grenzabschnitt und die Ergebnisse der koordinierten Handlungen und Kontrollen gründlich auszuwerten,
- die Realisierung der im Plan des Zusammenwirkens sowie der in vorangegangenen Beratungen getroffenen Festlegungen einzuschätzen,
- Maßnahmen der weiteren Festigung des Zusammenwirkens festzulegen und
- die weiteren Handlungen der Kräfte und Mittel zur Sicherung der Staatsgrenze und zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet zu koordinieren.

Entsprechend den Erfordernissen sind die Beratungen mit einer Re- kognoszierung zu verbinden. Dabei sind die Maßnahmen zur Durch- setzung der Grenzordnung sowie die Realität und Zweckmäßigkeit der im Plan des Zusammenwirkens festgelegten Handlungen an Ort und Stelle zu überprüfen und zu präzisieren.

BSU

000014

(5) Die Ergebnisse der Beratungen sind zu protokollieren (Anhang 4). Die Protokolle sind von den teilnehmenden Kommandeuren/Chefs/ Leitern zu unterzeichnen und ihnen in einfacher Ausfertigung zu übergeben.

Eine Ausfertigung des Protokolls ist innerhalb von 14 Tagen dem vorgesetzten Kommandeur der Grenztruppen der DDR bzw. der Volksmarine mit gleichzeitiger Meldung von Problemen, die auf der entsprechenden Ebene des Zusammenwirkens nicht geklärt werden konnten, zu überreichen.

(6) Die gemeinsamen Beratungen im Bezirk ROSTOCK sind durch den Chef der 6. Grenzbrigade Küste in Zusammenarbeit mit dem Kommandeur des Grenzkommandos NORD vorzubereiten.

Die Beratungen sind grundsätzlich in Verantwortlichkeit des Chefs der 6. Grenzbrigade Küste durchzuführen.

(7) Erfordert die Dislozierung der Grenztruppen der DDR bzw. der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine das Zusammenwirken von zwei oder mehreren Truppenteilen/Grenzunterabschnitten mit den anderen bewaffneten Kräften ein und desselben Kreises, so sind die Beratungen weitestgehend zu koordinieren und in Verantwortlichkeit eines der Kommandeure vorzubereiten und durchzuführen.

10. (1) Die Grenztruppen der DDR und die Grenzsicherungskräfte der Volksmarine haben auf allen Kommandoebenen den ständigen Informationsaustausch mit den Kräften des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums des Innern zu organisieren.

BStU

000015

Die Maßnahmen haben zu gewährleisten, daß sich die zusammenwirkenden Kräfte gegenseitig in kürzester Frist über alle Aufklärungsergebnisse, eigene Absichten und Handlungen informieren, die für die Organisation und Durchführung der Grenzsicherung, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet und für das koordinierte Handeln zur Erfüllung der Aufgaben von gegenseitigem Interesse sind (Anhang 5).

(2) Der Informationsaustausch hat hauptsächlich zwischen den Kommandeuren, Chefs und Leitern persönlich und über die Diensthabenden der Stäbe, Einheiten und Dienststellen zu erfolgen.

Die Informationen sind unter strenger Einhaltung der militärischen Bestimmungen über die Wachsamkeit und Geheimhaltung in der Regel fermündlich und bei Notwendigkeit fernschriftlich zu übermitteln.

(3) Die Kommandeure und Stäbe der Verbände und Truppenteile der Grenztruppen der DDR und der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine und die Leiter der Grenzabschnitte und Grenzunterabschnitte haben eine enge Verbindung zu den Bezirks- bzw. Kreisstaatsanwälten aufrechtzuerhalten, die Zusammenarbeit bei der Aufklärung und Abwehr von Angriffen gegen die Staatsgrenze zu festigen und von ihnen Informationen über die Einleitung von Ermittlungsverfahren, Haftentlassungen im Grenzgebiet, die Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität und andere Fragen entgegenzunehmen, die bei der Organisation der Grenzsicherung und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet zu berücksichtigen sind.

11. Wenn es die Lage im Grenzabschnitt und das Zusammenwirken erfordern, sind auf den festgelegten Ebenen Verbindungsoffiziere auszutauschen, die bevollmächtigt sind, Auskünfte über die Handlungen der eigenen Kräfte zu erteilen und Maßnahmen zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben vorzuschlagen.

BSU

000016

12. (1) Diese Anordnung ist bis zu den Stäben der Truppenteile der Grenztruppen der DDR und der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine, an die Leiter der Grenzabschnitte und der Grenzunterabschnitte sowie an die Militärakademie "Friedrich Engels" und die Lehreinrichtungen der Grenztruppen der DDR zu verteilen.

(2) Die Anordnung Nr. 11/68 des Ministers für Nationale Verteidigung vom 14. 08. 1968 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft und ist außer der Urschrift bis zum 30. 04. 1975 zu vernichten.

nicht
behalten

(3) Diese Anordnung hat Gültigkeit bis auf Widerruf. Die Anhänge 1 bis 5 werden bestätigt.

Berlin, den 4. 3. 1975


Hoffmann
Armeegeneral

Entsprechend ihrer Zuständigkeit und spezifischen Aufgabenstellung zur Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik sind - gemäß Text der Vereinbarung vom 15. 12. 1974 - verantwortlich:

Die Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit für die zielgerichtete Bekämpfung der Feindtätigkeit gegen die Staatsgrenze mit spezifischen Mitteln im Grenzgebiet, im grenznahen Hinterland und in der Tiefe des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Kräfte des Ministeriums des Innern für

- die Maßnahmen zur Aufdeckung und Verhinderung aller gegen die Staatsgrenze gerichteten Straftaten, soweit dadurch nicht die Verantwortlichkeit des Ministeriums für Staatssicherheit berührt wird,
- die Überwachung und Kontrolle des Personen- und Fahrzeugverkehrs, besonders an den Zugängen zum Grenzgebiet (Sperrzone),
und
- die konsequente Durchsetzung der Grenzordnung sowie der anderen für das Grenzgebiet, die inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone und für die Seehäfen (außer Hafengewässer im Bereich der inneren Seegewässer außerhalb der Grenzzone) geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

Dabei richten die Kräfte des Ministeriums des Innern ihre Anstrengungen insbesondere darauf,

- alle beabsichtigten, vorbereiteten und versuchten Handlungen gegen die Staatsgrenze bereits an den Ausgangsorten aufzudecken und zu verhindern,

BSU

000018

- Personen, die einen Grenzdurchbruch bzw. ungesetzlichen Grenzübertritt versuchen, bereits während der Annäherung in der Tiefe des Territoriums oder in der Sperr- bzw. Grenzzone festzunehmen,
- die für die Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt im Grenzgebiet festgelegten Bestimmungen zur ständigen Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit konsequent durchzusetzen und
- Versuche, den grenzüberschreitenden Verkehr zu Straftaten gegen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik oder zu anderen Rechtsverletzungen zu mißbrauchen, rechtzeitig aufzudecken und zu verhindern.

Die Kräfte des Ministeriums des Innern unterstützen

- im Schutzstreifen sowie auf den Grenzgewässern zur BRD, zu WESTBERLIN sowie zur Volksrepublik Polen die Handlungen der Grenztruppen der DDR im Rahmen der volkspolizeilichen Tätigkeit,
- auf Ersuchen des Chefs der 6. Grenzbrigade Küste die Durchsetzung der Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen in den Territorialgewässern sowie in den inneren Seegewässern außerhalb der Grenzzone und
- an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik die Handlungen zur Grenzüberwachung.

Bei vorübergehender Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs oder größerem Fahrzeugstau auf der Zufahrtsstraße einer Grenzübergangsstelle gewährleisten die Kräfte der Deutschen Volkspolizei kurzfristig die verstärkte Sicherung des Straßen- bzw. Wasserstraßenabschnittes in der Sperrzone bzw. im grenznahen Gebiet sowie die Verkehrsregulierung und erforderliche Umleitung des Straßenverkehrs.

Zuständigkeitsbereich der Deutschen Volkspolizei in den inneren See-
gewässern innerhalb der Grenzzone entlang der Küste der Deutschen
Demokratischen Republik

Die äußere Begrenzung des Zuständigkeitsbereiches der Deutschen
Volkspolizei wird durch folgende Begrenzungslinien bestimmt:

im ODER-HAFF:

Staatsgrenze der DDR zur Volksrepublik Polen;

im GREIFSWALDER BODDEN:

PEENEMÜNDER HAKEN, Insel RUDEN (Südspitze), THIESSOW
(SÜDPERD);

im LIBBEN:

PESSINER HAKEN (Südspitze), BUG (Südspitze);

im KUBITZER BODDEN:

Insel HIDDENSEE (ca. 300 m nördlich der Südspitze des GELLEN),
BOCK (Nordspitze);

in WARNEMÜNDE:

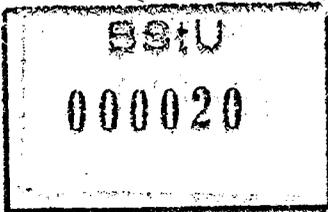
Molenköpfe;

im SALZHAF:

KIELER ORT (Südspitze), Insel LANGENWERDER, Insel POEL
(GOLWITZ);

in der WISMAR-BUCHT:

TIMMENDORF (Hafen), TARNEWITZ (HUK).



Anhang 2

Für das Zusammenwirken wird festgelegt:

1. Auf der Ebene Grenzkommando, Grenzbrigade, Grenzabschnitt-Bezirk wirken zusammen:

| | | |
|-------------------------------|------------------|----------------|
| <u>Grenzkommando NORD</u> | BV-MfS ROSTOCK | BDVP ROSTOCK |
| | BV-MfS SCHWERIN | BDVP SCHWERIN |
| | BV-MfS MAGDEBURG | BDVP MAGDEBURG |

| | | |
|------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| <u>Grenzkommando SÜD</u> | BV-MfS ERFURT | BDVP ERFURT |
| | BV-MfS SUHL | BDVP SUHL |
| | BV-MfS GERA | BDVP GERA |
| | BV-MfS KARL- MARX-STADT | BDVP KARL-MARX- STADT |

| | | |
|--------------------------------|-------------------------------------|--------------|
| <u>Grenzkommando MITTE</u> | Verwaltung GROSS- BERLIN des MfS | PdVP BERLIN |
| | BV-MfS POTSDAM | BDVP POTSDAM |

| | | |
|----------------------------------|----------------|--------------|
| <u>6. Grenzbrigade Küste</u> | BV-MfS ROSTOCK | BDVP ROSTOCK |
|----------------------------------|----------------|--------------|

| | | |
|--|----------------------------|---------------------|
| <u>Grenzabschnitt zur VR Polen</u> | BV-MfS NEUBRAN- DENBURG | BDVP NEUBRANDENBURG |
| | BV-MfS FRANKFURT/ Oder | BDVP FRANKFURT/Oder |
| | BV-MfS COTTBUS | BDVP COTTBUS |
| | BV-MfS DRESDEN | BDVP DRESDEN |

| | | |
|------------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| <u>Grenzabschnitt zur CSSR</u> | BV-MfS DRESDEN | BDVP DRESDEN |
| | BV-MfS KARL- MARX-STADT | BDVP KARL-MARX- STADT |

Die Fragen des Zusammenwirkens zwischen der 6. Grenzbrigade Küste und der BV-MfS sowie der BDVP NEUBRANDENBURG sind über den Leiter des Grenzabschnittes zur VR Polen wahrzunehmen.

Dazu hat

- der Chef der 6. Grenzbrigade Küste dem Leiter des Grenzabschnittes zur Volksrepublik Polen die in diesem Grenzabschnitt anstehenden Fragen des Zusammenwirkens periodisch zu übergeben,
 - der Leiter des Grenzabschnittes den Chef der 6. Grenzbrigade Küste unverzüglich über das Ergebnis durchgeführter Beratungen und die getroffenen Festlegungen zur Klärung der betreffenden Fragen zu informieren.
2. Die genaue Bestimmung der zusammenwirkenden Kräfte (Truppenteile, Einheiten und Dienststellen) auf den nachgeordneten Ebenen sowie die Festlegung der Maßnahmen ihres Zusammenwirkens obliegt für den jeweiligen Verantwortungsbereich den Kommandeuren der Grenzkommandos, dem Chef der 6. Grenzbrigade Küste und den Leitern der Grenzabschnitte in Zusammenarbeit mit den Leitern der Bezirksverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit bzw. dem Leiter der Verwaltung für Staatssicherheit GROSS-BERLIN und den Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei bzw. dem Präsidenten der Volkspolizei BERLIN.

Anhang 3Plan des Zusammenwirkens

Der Plan des Zusammenwirkens hat zu enthalten

- Gemeinsame Festlegungen (schriftlicher Teil),
- die Karte des Zusammenwirkens (graphischer Teil),
- Anlagen.

Die gemeinsamen Festlegungen sind in kurzer, prägnanter Form zu erarbeiten und können in die Legende der Karte des Zusammenwirkens aufgenommen werden.

Sie haben insbesondere zu enthalten:

- die Aufgaben zur Sicherung, Kontrolle, Überwachung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Grenzabschnitt,
- Kräfte und Mittel zur Erfüllung der Aufgaben,
- die Koordinierung des Einsatzes der Kräfte und Mittel zur Durchführung gemeinsamer Handlungen,
- gemeinsame Maßnahmen zur Aufklärung und zur Analyse der Lage im Grenzgebiet,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Ziele, Verantwortlichkeit, Schwerpunkte nach Inhalt, Ort und Zeit),
- Organisation des Informationsaustausches.

Die Karte des Zusammenwirkens hat zu enthalten:

- die Dislozierung der zusammenwirkenden Kräfte,
- die Begrenzung des Grenzgebietes und die Art der Kontrolle und Sicherung der Zugänge zum Schutzstreifen und zur Sperrzone,
- die wahrscheinlichen Richtungen der Bewegung der Grenzverletzer,
- die Räume und Objekte der besonderen Aufklärung im Grenzgebiet,

- die Einsatzorte, Aufgaben, Handlungsrichtungen und -räume der für das Zusammenwirken geplanten Kräfte und Mittel,
- wichtige Betriebe, Objekte und Anlagen sowie Bootsliegeplätze und Zeltplätze im Grenzgebiet und deren Kontrolle und Sicherung,
- Kontrolle und Überwachung der Zufahrtsstraßen zu den Grenzübergangsstellen und Maßnahmen der verstärkten Sicherung der Straßen- und Wasserstraßenabschnitte, der Verkehrsregulierung und erforderlichen Umleitung des Straßenverkehrs bei zeitweiliger Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs und bei einem Fahrzeugstau auf den Zufahrtsstraßen,
- die Sicherung der Abschnitte mit Reise- und Güterverkehr im Grenzgebiet sowie der U-Bahnlinie C und D und der Nord-Süd-S-Bahn in der Hauptstadt der DDR, BERLIN,
- die Abstellplätze schwerer Räder- und Kettenfahrzeuge im Grenzabschnitt, ihre Kontrolle und Sicherung,
- die Überwachung der Wasserfahrzeuge auf den Grenzgewässern,
- die Regattakurse, Routen der Weißen Flotte sowie die Seegebiete für den Notaufenthalt ausländischer Wasserfahrzeuge,
- Maßnahmen zur verstärkten Sicherung sowie zur zeitweiligen Sperrung von Zufahrtsstraßen zum Grenzgebiet und
- Varianten der koordinierten Handlungen zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen (Kräfte sowie Zeit und Ort ihres Einsatzes im Detail nur auf der Ebene Truppenteil/Grenzunterabschnitt-Kreis);

BStU

000024

in der Legende:

Tabelle der Kräfte und Mittel

Schema der Nachrichtenverbindungen;

Anlagen:

- Nachrichtendokumente und -betriebsunterlagen,
- Parolen und Signaltabellen,
- weitere örtlich notwendige Zusatzdokumente.

Muster

Grenzkommando NORD

Protokoll

über die Beratung mit den Kräften des
Zusammenwirkens im Bezirk

Am 19.. wurde im Stab des Grenzkommandos NORD eine
Beratung mit den Kräften des Zusammenwirkens des Bezirkes
..... durchgeführt.

Die Beratung begann um Uhr und wurde um Uhr be-
endet.

An der Beratung nahmen teil:

- | | | |
|------------------|------------|-------|
| 1. Leiter BV-MfS | | |
| | Dienstgrad | Name |
| 2. Chef BDVP | | |
| 3. | | |

Die Beratung wurde einberufen und geleitet vom Kommandeur des
Grenzkommandos NORD.

Tagesordnung:

1.
2.
3.

Ergänzungen zur Tagesordnung und Einwände.

BSU
000026

Darlegung wesentlicher Probleme zu den Tagesordnungspunkten in

Kurzfassung.

.....
.....

Stellungnahmen zu den Tagesordnungspunkten in Kurzfassung.

.....
.....

Gemeinsame Festlegungen

.....

Verteiler

.....
.....

O. U., den 19..

Unterschriften der Kommandeure/Chefs/Leiter der zusammenwirkenden
Kräfte.

Informationsaustausch

Die zusammenwirkenden Kräfte informieren sich unverzüglich über

a) plötzliche Lageveränderungen im Grenzabschnitt und alle Handlungen des Gegners, die das Zusammenwirken zur Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Staatsgrenze erfordern, insbesondere über

- Anzeichen und Hinweise über vorgesehene und vorbereitete Grenzverletzungen sowie über Grenzdurchbrüche,
- Auslösung von Groß- und Eilfahndungen Stufe I,
- Festnahme wegen versuchten Grenzdurchbruches bzw. ungesetzlichen Grenzübertritts,
- Ergebnisse der Aufklärung und der Untersuchungen, die für die Organisation der Grenzsicherung von Bedeutung sind,
- Vorkommnisse und Erscheinungen der Feindtätigkeit im Bereich der Grenzübergangsstellen unter Ausnutzung oder Mißbrauch des grenzüberschreitenden Verkehrs, die die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen und das Zusammenwirken der bewaffneten Kräfte zur einheitlichen Abwehr und Unterbindung von Angriffen erfordern,
- Balloneinflüge und Luftraumverletzungen,
- Auffinden von Flugblättern sowie anderen Hetzschriften sowie über
- die Feststellung von Schäden bzw. Veränderungen an der Markierung der Staatsgrenze,

BStU

000028

- b) Veränderungen, Vorkommnisse und Maßnahmen im Grenzgebiet,
die für die Grenzsicherung und das Zusammenwirken von Bedeutung sind, insbesondere über:
- die An- und Abmeldung von Personen im Schutzstreifen,
 - die Festnahme und Haftentlassung von Bewohnern sowie die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Bewohner des Schutzstreifens und der Sperrzone,
 - besondere Stimmungen und Hinweise der Bevölkerung sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - geplante und genehmigte Veranstaltungen im Grenzgebiet,
 - Straßen- sowie Streckensperrungen und die Durchführung von Bau-, Spreng-, Unterhaltungs- sowie Vermessungsarbeiten im Grenzgebiet,
 - den Notaufenthalt von Wasserfahrzeugen in den Häfen, inneren Seegewässern und Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik,
 - Katastrophen und Havarien, die den Einsatz von Rettungs- und Hilfskräften im Grenzgebiet erfordern,
 - die Durchführung von Kontrollmaßnahmen an Schwerpunkttagen, die Veränderung festgelegter Maßnahmen des Zusammenwirkens und
 - den Einsatz von Kräften des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit in den Territorialgewässern und den inneren Seegewässern außerhalb der Grenzzone;

BStU

000029

- c) Vorkommnisse im Dienstbereich der zusammenwirkenden Kräfte,
die Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung an der Staats-
grenze haben können.

Zeitpunkt, Ordnung und Umfang der gegenseitigen Information sind
in den Plänen des Zusammenwirkens für die einzelnen Ebenen zu
präzisieren.